



<p>Regens Wagner Berching-Holstein</p>	<p>Verfahrensvereinbarung: Verhalten im Brandfall Verfahrenshilfe: Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096</p>	<p>Ersteller: PeTo Worksafety Stand: 21.11.2022 Änderungsber.: Gesamtleitung Gliederungs-Nr.: F 2.2</p>
---	--	---



Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Für Beschäftigte und Besucher von

Regens Wagner Holstein

Regens-Wagner-Straße 10

92334 Berching-Holstein

Ohne besondere Brandschutzaufgaben

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiter und Besucher,

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe, an der Sie alle mitwirken können. Das gilt gleichermaßen für den privaten, wie auch den innerbetrieblichen Bereich in unserem Gelände, sowie in allen Gebäuden von Regens Wagner Berching-Holnstein. Bei Brandfällen sind oft Leib und Leben gefährdet. Arbeitsplätze werden durch Brandereignisse gefährdet oder vernichtet.

Um das zu verhindern, gibt es weitreichende gesetzliche Vorschriften. Diese Gesetze und Verordnungen beziehen sich auch auf den vorbeugenden Brandschutz. Ein Teil davon ist die hier vorliegende Brandschutzordnung.

Im Anhang der vorliegenden Brandschutzordnung befindet sich immer eine zusätzliche Information für das jeweils betroffene Gebäude der Einrichtung. Für einen geordneten Ablauf ist es notwendig, dass Sie sich genau über die Abläufe im Brandfall informieren.

So können Sie sich im Brandfall sowie bei einer Evakuierung richtig verhalten.

Brandschutzordnung Teil B

Alle Beschäftigten und Besucher von Regens Wagner Berching-Holnstein sind verpflichtet, nach der vorliegenden Brandschutzordnung zu handeln.

Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten zu den Aufgaben der Mitarbeiter und Besucher.

1. Brandverhütung

- ➔ Der Umgang mit Feuer und offenem Licht in den Gebäuden ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- ➔ Ordnung und Sauberkeit in den Räumen der Einrichtung sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Insbesondere dürfen in Fluchtwegen und Treppenhäusern keine brennbaren Gegenstände oder sonstige brennbare Stoffe gelagert werden.
- ➔ Im gesamten Bereich der Einrichtung sind die Rauchverbote einzuhalten. Die auf dem Gelände sowie in den Gebäuden vorhandenen gekennzeichneten Raucherbereiche sind unbedingt aufzusuchen. Die Aufbewahrung der Asche hat dabei in nicht brennbaren Behältern zu erfolgen. Bestehende Verbote des offenen Umgangs mit Feuer und Licht sind einzuhalten.
- ➔ Die Lagerung (z.B. zu Trocknungszwecken) brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung, usw.) in gefährlicher Nähe zu Feuerstätten ist verboten.

- ➔ Räume ausgestattet mit unten aufgeführten Kennzeichnungen enthalten erhöhte Brandgefahr und sind besonders zu beachten.



- ➔ Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind in Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln oder Sonderbehältern aufzubewahren und spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
- ➔ Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie in den Datenblättern hinterlegt sind.
- ➔ Gegebenenfalls vorhandene Absperrvorrichtungen an Geräten, Abnahmestellen, Gasflaschen, etc. sind – soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben – nach Gebrauch zu schließen.
- ➔ Druckbehälter und Druckgasflaschen aller Art sind kühl (keine direkte Sonneneinstrahlung), standsicher und so zu lagern, dass sie die Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrfall leicht geborgen werden können.

- ➔ Elektrisch betriebene Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind umgehend zu beheben. Elektrische Anlagen und Geräte sind in regelmäßigen Abständen Prüfungen durch Fachkräfte zu unterziehen.

- ➔ Beim Verlassen von Räumen ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsbedingt nicht eingeschaltet bleiben müssen) abgeschaltet sind bzw. der Netzstecker gezogen ist. Schäden an der elektrischen Installation (defekte Leitungen, Funkenbildung, etc.) sind sofort dem Technischen Dienst mitzuteilen.

- ➔ Koch- und Heizgeräte (auch Kaffeemaschinen und Heißwasserbereiter) sind auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung oder Defekt am Gerät kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch ist der Netzstecker zu ziehen.

- ➔ Beschäftigte, die ihre Dienstzimmer verlassen, haben dafür zu sorgen, dass das Licht abgeschaltet und die Netzstecker von elektrischen Heizgeräten, Kaffeemaschinen, Heißwassergeräten, sowie sonstigen elektrischen Verbrauchern, sofern es der betriebliche Ablauf zulässt, gezogen sind.

Fenster und Türen sind zu schließen.

- ➔ Löschgeräte, wie z.B. Handfeuerlöcher dürfen weder verstellt noch verdeckt werden. (z.B. durch übergehängte Kleidungsstücke, Deko-Material, usw.). Ebenso ist das Entfernen der Löschgeräte von den Aufstellplätzen nicht gestattet. (Außer zu Löschzwecken natürlich).

- ➔ Sollten Sie Mängel an Brandschutzeinrichtungen feststellen, melden Sie es unverzüglich dem Technischen Dienst der Regens Wagner Einrichtung oder dem Brandschutzbeauftragten unter der Nummer (08460 - 18) – 110 oder 0160-9176 3977.

- ➔ In den Räumen und Gebäuden ausgehängte Brandschutzordnungen nach Teil A sind genau zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden. Sollten Sie das Fehlen eines solchen Hinweisschildes bemerken, so melden Sie dies bitte umgehend dem Technischen Dienst der Regens Wagner Einrichtung unter der Telefonnummer (08460 - 18) – 110.

- ➔ Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen weder verstellt noch verkeilt werden. Sollten sie betriebsbedingt offen gehalten werden, so sind die vorhandenen und zugelassenen Feststelleinrichtungen zu verwenden. Nach Betriebsschluss sind alle Brand- und Rauchschutztüren zu schließen.

- ➔ Verstöße gegen die Brandschutzordnung sind entweder sofort zu beheben oder, falls dies nicht möglich ist, umgehend dem Technischen Dienst der Regens Wagner Einrichtung oder dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

- ➔ Neben den hier gemachten Angaben sind auch die weiteren einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.

- ➔ Die vorliegende Brandschutzordnung muss in jedem Betreuerzimmer ausliegen und für jeden Mitarbeiter zugänglich gemacht werden. Die Belehrung über die Brandschutzordnung muss nachweislich mindestens halbjährlich erfolgen. (F 2.2 VH Nachweis Belehrung Brandschutzordnung) Der Nachweis wird an den Brandschutzbeauftragten von Regens Wagner Berching-Holnstein weitergegeben.

- ➔ Der im Dienst befindliche Mitarbeiter hat die Pflicht, sich eine Übersicht über die aktuelle Gruppengröße zu verschaffen (Anzahl der Personen die sich in der Gruppe/ im Haus befinden).

Bei Übergabe wird dies mündlich weitergegeben und von dem übernehmenden Gruppenmitarbeiter von neuem überprüft. Zusätzliche Infoquellen sind im Assistenzmanager und oder dem Übergabebuch nachzulesen.

Die Wohngruppenmitarbeiter sind verpflichtet, bei der Übergabe an den Nachtdienst / Nachtbereitschaft die aktuelle Bewohnerzahl und die Namen der fehlenden Bewohner weiterzugeben. Die Gesamtzahl wird durch die Mitarbeiter des Nachtdienstes dokumentiert.

Der übernehmende Mitarbeiter muss sich aktiv um die Zahl der anwesenden Personen kümmern.

Grund dafür ist, dass bei einer Evakuierung überprüft werden kann, ob sich noch Personen im Gebäude befinden.

Am ausgewiesenen Sammelplatz wird dies der Feuerwehr gemeldet.

- ➔ Bei Evakuierung trägt der verantwortliche Gruppenmitarbeiter eine Warnweste mit dem Aufdruck „Regens Wagner“. Er ist so als Ansprechpartner für die Feuerwehr erkennbar

2. Verhinderung von Brand- und Rauchausweitung

- ➔ Feuerschutz- und Rauchabschlüsse sowie Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind installiert:

- Haupthaus
- Johannishaus
- Michaelhaus
- WfbM
- Förderstätte
- Tene

(Diese werden entweder über automatische Melder geöffnet oder jede Person kann diese durch die RWA-Bedienstelle öffnen)

- ➔ Es ist strengstens untersagt, Brandschutztüren in ihrer selbstschließenden Funktionen zu blockieren, z.B. durch Unterkeilen der Tür, Aushängen des Türschließers oder Offenhalten der Türen durch schwere Gegenstände.
- ➔ Bei Dienstende müssen alle Betriebsräume in Ordnung gebracht, gefährliche Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen ausgeschaltet werden, soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben.
- ➔ Die Anhäufung brennbarer Stoffe an nicht geeigneten Lagerstätten ist unbedingt zu vermeiden (z.B. Sammeln von Pappkartons und anderen Verpackungen).

3. Flucht- und Rettungswege

- ➔ Die vorgesehenen und gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und die diesbezüglichen Ausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Beschilderung der Flucht- und Rettungswege muss jederzeit gut sichtbar sein und darf nicht verdeckt sein. Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
- ➔ In den Flucht- und Rettungswegen dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden (Schränke, Truhen, überschwängliche Dekoration, usw.) Auch wird durch Stellen von Schränken und anderer Utensilien die Rettungsbreite stark eingeschränkt.
- ➔ Die Gruppenleitung ist für die ständige Kontrolle und Einhaltung dieser gesetzlichen Forderung mit zuständig und mitverantwortlich.
- ➔ Zugänge und Zufahrten sowie Stellflächen in der Regens Wagner Einrichtung sind für Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei zu halten.

Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Falsch geparkte Fahrzeuge blockieren und behindern eine schnelle Hilfe der Rettungseinheiten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- ➔ Alle Personen haben sich über Standorte und Funktionen der nächstliegenden Handfeuerlöscher, Wandhydranten und anderer Löscheinrichtungen (z.B. Löschdecken, etc.), des nächsten Feuermelders (Druckknopfmelder), sowie des nächsten Telefons, mit dem die Feuerwehr gerufen werden kann, zu informieren.

- ➔ Folgende Häuser verfügen über automatische Rauchmelder der Brandmeldeanlage sowie über manuelle Druckknopfmelder in Treppenhäuser und Gängen, **die automatisch die Feuerwehr alarmieren**
 - Haupthaus
 - Johannishaus
 - Felsenschenke
 - Felsenschenke Scheune
 - Franziskushaus
 - Michaelhaus
 - WfbM
 - WfbM Erweiterung
 - Haus David
 - Tene Reymotusstr. 10
 - Haus Hedwig
 - Förderstätte

- ➔ Die Rauchmelder und Druckknopfmelder in den übrigen Gebäuden **alarmieren nicht die Feuerwehr**
 - Gruppe Jonas / Gruppe Theresa / Gruppe Raphael (Berching)
 - Gruppe Walburga (Butzenberg)
 - Anna – Lena (Holnstein Wohngebiet)

**Hier muss in jedem Fall telefonisch alarmiert werden über
Amt + 112.**

Beim Absetzen eines Notrufes bei der Feuerwehr nehmen sie den Punkt 1. „Brand melden“ der Brandschutzordnung - Teil A zur Hilfe, um der Feuerwehr alle wichtigen Informationen mitzuteilen.

➔ 5. Verhalten im Brandfall

- ➔ **Alle Anwesenden sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!**

**Das oberste Gebot im Brandfall lautet:
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

Vorgehensweise:

Personen aus gefährdetem Rauchabschnitt evakuieren und in den nächstgelegenen Rauchabschnitt (rauchfrei) bringen. Wenn alle Personen aus dem Gefahrenbereich sind, sofort geordnet und mit Ruhe den Sammelpunkt aufsuchen. Dabei Weste mitnehmen.

Am Sammelpunkt sofort die Personenanzahl auf Vollständigkeit überprüfen.

Bei Ankunft der Feuerwehr melden, ob Personen fehlen oder alle Personen vollzählig am Sammelpunkt sind.

Die Betreuung der Bewohner muss dann delegiert und organisiert werden.

Die Helferliste wird über einen automatisierten Telefonanruf aktiviert.

5.1. Brand melden

- ➔ **Es ist unverzüglich die Feuerwehr über **Notruf (☎ Amt + 112)** zu alarmieren **und** der nächstgelegene **Feuermelder** ist zu betätigen.**

Über Notruf (Amt+ 112) die Feuerwehr alarmieren und folgenden Angaben machen:

- ➔ Wer ruft an? (Name des Meldenden)
- ➔ Wo geschah es? (Gebäude, Adresse, Gruppe mit Nummer)
- ➔ Was geschah? (Art des Brandes, Rauchentwicklung)
- ➔ Wie viele Verletzte?
- ➔ Welche Art des Brandes, welche Verletzungen?
- ➔ Warten auf Rückfragen

- ➔ Nach dem Anruf bei der Feuerwehr ist die interne Alarmierung über folgende Nummer zu tätigen:

 **Technische Rufbereitschaft: 0160/ 91763977**

Diese Veranlassen weitere festgelegte Maßnahmen.

5.2. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- ➔ Alarmsignale sind unbedingt zu beachten und müssen ernst genommen werden.
- ➔ Der Feueralarm in Gebäuden ohne Frühwarnsystem wird durch Zuruf und Durchsagen bekannt gegeben.
- ➔ Akustische und optische Signale werden in Gebäuden mit Brandmeldeanlage und Rauchmeldern angezeigt.
- ➔ Beim Auslösen dieses Alarmes müssen alle Räume des betroffenen Gebäudes unverzüglich von allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung, der Sicherung von Besuchern oder der Rettung unmittelbar beteiligt sind, verlassen werden.

Die Einberufung der Selbsthilfekräfte erfolgt über den automatischen internen Alarmierungsablauf.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist der Einsatzleiter einzuweisen und ausschließlich dessen Anweisungen zu folgen.

5.3. In Sicherheit bringen

Beachten Sie die Fluchtwegkennzeichnungen.



- ➔ Hilfsbedürftige, behinderte, ortsunkundige und verletzte Personen mitnehmen.
- ➔ bettlägerige Personen soweit möglich mit Rettungsdecken / Tragetüchern transportieren
- ➔ Evakuierungspläne beachten die auf die jeweiligen Gruppen liegen. (Haus spezifisch erstellt)
- ➔ Keine Aufzüge benutzen.
- ➔ Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege vor Verqualmung schützen. Hierzu sind Türen und Fenster zu verschließen. Fenster nur öffnen, wenn akute Lebensgefahr für Menschen besteht.
- ➔ Bei Raumverqualmungen nahe dem Fußboden aufhalten, gebückt gehen oder kriechen und falls möglich ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

Räume sofort verlassen!

- ➔ Räume bitte schließen – jedoch nicht absperren!
In Betrieb befindliche Geräte ausschalten, falls das gefahrlos und schnell möglich ist.

- ➔ Bei eigener Gefährdung hat die eigene Rettung höhere Priorität als die Rettung von Sachwerten.

- ➔ Unverzüglich ins Freie begeben und auf dem Sammelplatz des betroffenen Gebäudes sammeln.

- ➔ Die Sammelplätze sind mit unten aufgeführten Schild gekennzeichnet.



- ➔ Durch eine verantwortliche Person (Kennzeichnung Weste) die Vollständigkeit der geflüchteten Personen kontrollieren. Vermisste Personen sofort dem Feuerwehreinsatzleiter mitteilen.

- ➔ Personen, die nicht mehr ins Freie gelangen können, müssen sich möglichst in einen Raum begeben, der die Rettung von außen ermöglicht und die Türen hinter sich schließen. Von diesem Raum aus muss versucht werden über ein geöffnetes Fenster die Rettungskräfte durch Rufen und Winken auf sich aufmerksam zu machen.

- ➔ Erste Hilfe ist unverzüglich zu leisten.

- ➔ Beim eventuellen Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass die Zu- und Abfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht blockiert werden.

Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

5.4. Löschversuche unternehmen

- ➔ Löschversuche dürfen nur dann unternommen werden, wenn sie ohne Eigengefährdung möglich sind. Dabei ist der Brand bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit allen vorhandenen Mitteln zu bekämpfen.

Handhabung der Feuerlöscher:

Sicherung ziehen: Der Feuerlöscher ist einsatzbereit.

Löschschauch in Richtung Brandherd halten.

Druckhebel immer nur kurz betätigen und dann wieder Feuer beobachten, öfter wiederholen.

Grundsätzlich immer kurze Löschmittelstöße durchführen.

Handhabung von Kohlendioxid-Feuerlöschern für Brände an elektrischen Anlagen:

Sicherung ziehen, Feuerlöscher ist einsatzbereit.

Löschschauch in Richtung Brandherd halten.

Druckhebel immer nur kurz betätigen und dann wieder Feuer beobachten, öfter wiederholen.

Grundsätzlich immer kurze Löschmittelstöße durchführen.

Möglichst Anlagen stromlos schalten!

Den Löschstrahl nie auf das Gesicht richten und nie länger auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen. Erfrierungsgefahr.



Standortkennzeichnung von Handfeuerlöschern

- ➔ Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Wenn möglich, sollten mehrere Personen gleichzeitig mit Feuerlöschern vorgehen. Zum Schutz vor Hitze und Rauch ist ein gebücktes Vorgehen zu empfehlen.

Löschrichtung: Von vorne nach hinten und von unten nach oben. Vorsicht beim Löschen ruhender Flüssigkeiten, dass die brennende Flüssigkeit nicht mit dem Löschstrahl auseinander getrieben wird. Es besteht hierbei die Gefahr, dass brennende Flüssigkeiten im Raum verteilt werden und an anderen Stellen weitere Gegenstände in Brand setzen bzw. Personen treffen.

- ➔ Eingesetzte Handfeuerlöscher nicht wieder zurück an ihren Standort bringen, da diese ausgetauscht werden müssen. Die Benutzung ist dem Technischen Dienst unverzüglich mitzuteilen.
- ➔ Personen mit brennender Kleidung am Weglaufen hindern. Bevorzugte Löschmittel sind Feuerlöscher oder Löschdecke!

Bei Nutzung der Löschdecke:

Die Person mit Löschdecke abdecken und durch wälzen und andrücken der Decke, an die Person, Flammen ersticken.

Mindestabstand von 2 bis 3 m zu brennenden Person einhalten.

Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen.

Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf vor den hochzündelnden Flammen.

Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers beachten. Bei Verwendung eines CO₂-Löschers zusätzlich beachten:

Einen Mindestabstand von 1,5 m unbedingt einhalten.

Den Löschstrahl nie auf das Gesicht richten und nie länger auf einer Stelle des Körpers verweilen lassen. Erfrierungsgefahr!

Keinesfalls dem Verletzten die Kleidung vom Körper entfernen (Kleidung könnte mit der Haut verklebt sein).

Erste-Hilfe-Koffer befinden sich in jeder Gruppe!

➔ Der Einsatz von Handfeuerlöschern.

Umgang mit Feuerlöschern

Falsch	Richtig
	Feuer in Windrichtung angreifen
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander
	Vorsicht vor Wiederentzündung
	Eingesetzte Feuerlöcher nicht mehr aufhängen. Feuerlöcher neu füllen lassen.

Sammelplätze von Regens-Wagner Holstein



Haupthaus



Sammelplatz 1 „Parkplatz vor der Förderstätte“



Förderstätte und TENE Neubau



Sammelplatz 2 „Laube vor dem Haupthaus“



Johanneshaus



Sammelplatz 3 „Grillunterstand“



Franziskushaus und Schwimmbad



Sammelplatz 4 „Ende Schotterparkplatz“ am Schwimmbad



Michaelhaus und Felsenschenke



Sammelplatz 5 „Gebäude Tech. Dienst“



Grp. Walburga, Grp.Hedwig, Haus David



Sammelplatz 6 „Landwirtschaft“

**RW Häuser Berching**

Sammelplatz 7 „Gegenüberliegend vom Haupteingang bei dem Nachbarn innerhalb des Hofes“

(Der Sammelplatz ist nicht gekennzeichnet mit einem Sammelplatz Schild, da es ein privates Gebäude ist)

**Anna-Lena Haus**

Sammelplatz 8 „Neben dem Anna-Lena Haus, auf der Grünfläche nahe Straße“

(Der Sammelplatz ist nicht gekennzeichnet mit einem Sammelplatz Schild)
